

## Auszug Zulassungsbedingungen akademisches Jahr 2019/2020

### 5 Ausländische Vorbildungs- und Studiausweise

(Universitätsleitungsbeschluss vom 11. Dezember 2018 aufgrund Art. 11 der Verordnung über die Universität, UniV vom 12.09.2012 [www.belex.sites.be.ch/data/436.111.1/de](http://www.belex.sites.be.ch/data/436.111.1/de))

---

#### 5.4 Generelle Bestimmungen zu den Vorbildungsausweisen

5.4.1 Ausländische Vorbildungsausweise bzw. Reifezeugnisse sind grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie

- ① allgemein bildenden Charakter haben,
- ② mindestens 11 Jahre Schuldauer, davon mindestens 3 Jahre in der Oberstufe bzw. gymnasialen Sekundarstufe II aufweisen,
- ③ altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sind,
- ④ im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschulabschluss bzw. Gymnasiumsabschlussgrad darstellen,
- ⑤ im ausstellenden Land den Zugang zu allen universitären Fakultäten und Studienrichtungen ermöglichen sowie
- ⑥ in einem unverkürzten, im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sind.

5.4.2 Ein ausländischer Vorbildungsausweis bzw. ein ausländisches Reifezeugnis gilt unter Berücksichtigung von Punkt 5.4.1 grundsätzlich als allgemein bildend, wenn mindestens sechs allgemein bildende, voneinander unabhängige Fächer gemäss den folgenden Kategorien während den letzten 3 Schuljahren durchgehend ausgewiesen werden:

Fachgruppe	Fachgruppenkategorie	Fächerkatalog
1	Erstsprache	Muttersprache bzw. Unterrichtssprache
2	Zweitsprache	frei wählbar
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht
6	frei wählbar	1 weiteres Fach aus den Fachgruppen 2, 4 oder 5

5.4.3 Nicht anerkannt sind folgende Vorbildungsausweise resp. Studiausweise und zwar selbst dann, wenn sie die unter 5.4.2 ausgewiesene Fächerkombination erfüllen und wenn sie im ausstellenden Land die allgemeine Hochschulreife vermitteln:

- ① Fachgebundene Reifezeugnisse oder Fachhochschulreifezeugnisse
- ② Abschlusszeugnisse und Diplome von Fachmittelschulen und Fachhochschulen<sup>1</sup> (wie Ingenieurschulen, Technika, Schulen für paramedizinische Berufe, Handelsschulen, pädagogische Musik-, Kunst- oder Fremdsprachenhochschulen, Dolmetscherschulen, Landwirtschaftsschulen, hauswirtschaftliche Gymnasien, Gastgewerbe- und Tourismusfachschulen u.ä.)
- ③ Fernkurs-, Abendkurs- und Erwachsenenreifezeugnisse
- ④ Reifezeugnisse von berufsbildenden und berufsbegleitenden Mittelschulen und Gymnasien sowie von Schulen, die gleichzeitig der beruflichen Ausbildung dienen
- ⑤ Reifezeugnisse, welche nach einer in verschiedenen Bildungssystemen der gymnasialen Sekundarstufe II absolvierten Ausbildung erworben wurden, ausser wenn drei Jahre auf gymnasialer Sekundarstufe II nachgewiesen werden, welche alle bestanden worden sind.
- ⑥ Aufnahmeprüfungszeugnisse an ausländische Hochschulen

---

<sup>1</sup> Ausnahme: Abschlüsse von staatlich anerkannten deutschen sowie österreichischen Fachhochschulen gemäss Abkommen.